

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. März 2010**Verbraucherinformationsgesetz**

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hat jede Verbraucherin und jeder Verbraucher das Recht auf Auskunft zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Die Behörden sind dazu verpflichtet, lebensmittelrechtliche Verstöße der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um diese aktiv zu informieren. In Bremen können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin oder an das Referat 32 „Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz“ bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wenden.

Es ist zu evaluieren, inwieweit sich das nun fast zwei Jahre gültige VIG bewährt hat und welcher Verbesserungsbedarf gegebenenfalls besteht.

Daher fragen wir den Senat:

1. Wie viele Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes wurden insgesamt seit dem 1. Mai 2008 an die oben genannten zuständigen Institutionen in Bremen gestellt?
2. Welche Themenbereiche wurden am häufigsten abgefragt?
3. Wie lange sind die durchschnittlichen und die maximalen Bearbeitungszeiten einer Anfrage nach dem VIG?
4. Gibt es Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, es sei kompliziert, im Bereich Lebensmittel die richtigen Ansprechpartnerinnen bzw. -partner zu finden?
5. Soll es zukünftig im Land Bremen eine einheitliche Koordinations- und Informationsstelle geben, die über lebensmittelrechtliche Verstöße und Beanstandungen informiert und diese öffentlich macht?
6. Welche Gebühren werden in Bremen erhoben, und in welcher Spanne wurden tatsächlich Gebühren für Auskünfte nach dem VIG eingezogen (aufgeschlüsselt nach Bereichen bis zu 5, 50, 100 und 250 €)?
7. Wie viele Anfragen betrafen vorrätige kostenfreie Informationen?
8. Wie viele Anfragen betrafen gebührenpflichtige Informationen?
9. Wie viele Anfragen wurden mit welcher Begründung abgewiesen?
10. In wie vielen Fällen haben die Rechte Dritter die Auskunft verhindert, und um welche Rechte handelte es sich dabei?
11. Wie und in welchen Punkten müsste aus Sicht des Senats das VIG verbessert werden, damit dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher besser Genüge getan wird?

Dr. Karin Mathes, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 20. April 2010

1. Wie viele Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes wurden insgesamt seit dem 1. Mai 2008 an die oben genannten zuständigen Institutionen in Bremen gestellt?

Seit Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes sind insgesamt acht Fragen/Anträge gestellt worden.
2. Welche Themenbereiche wurden am häufigsten abgefragt?

Bei den eingegangenen Anträgen gibt es keine thematischen Überschneidungen, sodass sich keine Aussage zur jeweiligen Häufigkeit machen lässt.

Mit den eingegangenen Anträgen wurden folgenden Themen angesprochen: Kennzeichnung gentechnisch veränderte Organismen, Analysenergebnisse und Beanstandungen bei Kochschinkenerzeugnissen, Acrylamidgehalte in Röstkaffee, Verkehrsfähigkeit bestimmter Nahrungsergänzungsmittel, Kosten der Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung bei Verwendung von sogenanntem Analogkäse und Nachweis von Druckfarbchemikalien in Lebensmitteln.
3. Wie lange sind die durchschnittlichen und die maximalen Bearbeitungszeiten einer Anfrage nach dem VIG?

Alle unter Ziffer 1 genannten Anträge sind innerhalb eines Monats beantwortet worden.
4. Gibt es Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, es sei kompliziert, im Bereich Lebensmittel die richtigen Ansprechpartnerinnen bzw. -partner zu finden?

Dem Senat sind solche Beschwerden nicht bekannt geworden.
5. Soll es zukünftig im Land Bremen eine einheitliche Koordinations- und Informationsstelle geben, die über lebensmittelrechtliche Verstöße und Beanstandungen informiert und diese öffentlich macht?

Seit Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetz übernimmt das Referat 32 bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Funktion einer Koordinations- und Informationsstelle für alle Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Sobald die Fallzahlen höher sind, wird die Homepage „www.verbraucherschutz.bremen.de“ des Senats zur Information über die gestellten Anträge und Antworten genutzt.
6. Welche Gebühren werden in Bremen erhoben, und in welcher Spanne wurden tatsächlich Gebühren für Auskünfte nach dem VIG eingezogen (aufgeschlüsselt nach Bereichen bis zu 5, 50, 100 und 250 €)?

Die Gesundheits-Kostenverordnung des Landes Bremen sieht für gebührenpflichtige Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz eine Spanne von 10 bis 500 € vor. Abgerechnet wurden bisher Gebühren in Höhe von zweimal 30, zweimal 50 und einmal 150 €.
7. Wie viele Anfragen betrafen vorrätige kostenfreie Informationen?

Nach den Kriterien des Verbraucherinformationsgesetzes waren drei Anträge kostenfrei.
8. Wie viele Anfragen betrafen gebührenpflichtige Informationen?

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz waren fünf Anträge gebührenpflichtig.
9. Wie viele Anfragen wurden mit welcher Begründung abgewiesen?

Bisher wurde kein Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz abgewiesen.

10. In wie vielen Fällen haben die Rechte Dritter die Auskunft verhindert, und um welche Rechte handelte es sich dabei?

In Bezug auf die nach dem Verbraucherinformationsgesetz eingegangenen Anträge wurde keine Auskunft durch Rechte Dritter verhindert.

11. Wie und in welchen Punkten müsste aus Sicht des Senats das VIG verbessert werden, damit dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher besser Genüge getan wird?

Dem Senat liegt die Information vor, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes ein externes Gutachten in Auftrag gegeben hat und einen Erfahrungsaustausch bei der Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes mit den Ländern vornimmt. Das Ergebnis der Evaluierung soll noch in 2010 vorliegen. Der Senat vertritt die Auffassung, dass allgemeine Anfragen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Rat oder eine Empfehlung haben möchten, nicht verwaltungstechnisch im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes zu bearbeiten sind, sondern wie bisher möglichst umgehend und gebührenfrei beantwortet werden.